

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan Klosterareal, Ettenheim, Ortsteil Ettenheimmünster	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>7713-341</i>	Gebietsname(n) <i>Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadt Ettenheim Bauamt Rohanstr. 16 77955 Ettenheim	Telefon / Fax / E-Mail
1.4	Gemeinde	<i>Ettenheim</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>		
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Amt für Umweltschutz, Landkreis Ortenaukreis</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Inhalt des geplanten Vorhabens ist eine Nutzung des bestehenden Gebäudes an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs als Café mit Außenbestuhlung. Die in der Vergangenheit u.a. als Vereinsheim genutzten Gebäude sollen zu diesem Zweck renoviert werden, am Flachdachbau sind Reparaturarbeiten an Dach und Fassade vorgesehen. Es werden keine Erweiterungen oder Umbauten der Gebäude vorgenommen, der Schuppen bleibt in seiner Form ebenfalls erhalten. Südlich der Linde im Einfahrtsbereich sind drei Pkw-Stellplätze vorgesehen, dieser Bereich wird bereits zu diesem Zweck genutzt. Eine Versiegelung ist hierfür nicht vorgesehen. Die Rasenfläche soll als Picknick- und Spielwiese genutzt werden. In einem Großteil des Geltungsbereichs sind aufgrund bestehender Auflagen hinsichtlich Denkmalschutzes keinerlei Eingriffe zulässig. In Randbereichen westlich sowie nördlich ist zum Zweck einer Offenhaltung des Geländes eine Beweidung durch Schafe und Ziegen vorgesehen, Eingriffe durch bauliche Einrichtungen für Stallungen oder Zäunung sind auch hier nicht zulässig, die Unterbringung erfolgt mittels kleiner mobiler Unterstände.</p> <p><i>Der Geltungsbereich grenzt im Norden direkt an das FFH-Gebiet an.</i></p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

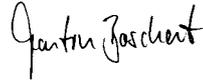
3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Bioplan Bühl</i>	<i>07223 900105 oder 0761 600 642 06</i>	
<i>Nelkenstr. 10</i>		
<i>77815 Bühl</i>	e-mail *	

buero@bioplan-buehl.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

28.11.2023



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 - außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Durch das Vorhaben sind keine Lebensraumtypen oder Arten betroffen		

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.
- ***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.
- weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	--	keine Auswirkungen, es findet kein Flächenverlust statt	
6.1.2	Flächenumwandlung	--	keine Auswirkungen, da kein Eingriff in das FFH-Gebiet	
6.1.3	Nutzungsänderung	--	keine Auswirkungen, da kein Eingriff in das FFH-Gebiet	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Lage des geplanten Vorhabens außerhalb des Schutzgebiets.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	--	keine Eingriffe in das Wasserregime	
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	--	--	
6.2.2	akustische Veränderungen	--	keine zusätzlichen akustischen Beeinträchtigungen erkennbar, u.a. durch Lage an der Durchgangsstraße von Ettenheimmünster erhebliche Vorbelastung durch Verkehrslärm.	
6.2.3	optische Wirkungen	--	keine baulichen Veränderungen vorgesehen. Ferner ist im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eine Vermeidungsmaßnahme formuliert, die ausschließt, dass es zu Lichtemissionen durch den Betrieb kommen kann.	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	--	--	
6.2.5	Gewässerausbau	--	--	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	--	--	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	--	--	
6.2.8				
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	--	keine Auswirkungen, da kein Eingriff in das FFH-Gebiet	
6.3.2	Emissionen	--	--	

6.3.3	akustische Wirkungen	--	--	
6.3.4				

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

- ***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffender Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen oder Lebensstätten FFH-gebietsrelevanter Arten durch Umsetzung des Vorhabens werden ausgeschlossen, zum einen aufgrund der Lage außerhalb des FFH-Gebiets, zum anderen aufgrund des Planinhalts selbst, welcher keine Eingriffe in den Großteil des unter Denkmalschutz stehenden Geltungsbereichs beinhaltet, auch baulich werden keine substantiellen Veränderungen vorgesehen. Lediglich neu ist die geplante gastronomische Nutzung, eine erhebliche Beeinträchtigung hierdurch, z.B. durch eine zusätzliche Störwirkung auf das FFH-Gebiet durch Besucherverkehr, kann aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebiets von Ettenheimmünster an der vielbefahrenen Münstertalstraße nicht erkannt werden.

- weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------